

Gemeinde Oberdachstetten

Landkreis Ansbach



Gemeinde Oberdachstetten · Rathausstraße 7 · 91617 Oberdachstetten

Herrn
Lukas Küffner
Politischer Geschäftsführer-
Piratenpartei Mittelfranken

Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Ansbach
IBAN: IBAN: DE76 7655 0000 0000 2321 16
BIC: BIC: BYLADEM1ANS

Auskunft
erteilt Frau Löb

Telefon
09845 / 97 97 – 12

Datum
02.08.2023

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Ihr Schreiben vom 26.07.2023
Plakatierung „Bezirkstagswahl am 08.10.2023“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird eine Sondernutzungsgenehmigung zur Aufstellung von Plakatständern im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberdachstetten erteilt.
Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Anfelden, Berglein, Dörflein, Hohenau, Mitteldachstetten, Möckenau und Spielberg.

Die Genehmigung gilt für die Zeit vom 27.08.2023 - 15.10.2023 (einschließlich Auf- und Abbau). Die umseitig genannten Auflagen sind dabei einzuhalten.

Diese Genehmigung gilt aufgrund anderer Zuständigkeitsregelungen nicht für die Grundstücke an der Bundesstraße B 13 sowie für Grundstücke des Straßenbauamtes an der Staatsstraße 2245.

Mit freundlichen Grüßen

Löb

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Löb', written over a horizontal line.

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.